



18. August 2020

Maskenpflicht / Rückkehr aus Risikogebieten

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

mit der Rückkehr aus Urlaubsländern, bzw. aus Heimatländern, haben sich die Fallzahlen der CoVid 19 Erkrankten deutlich erhöht.

Gemeinsam empfehlen Gesundheitsamt und Kreis Groß-Gerau dringend, auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für den Nordkreis wurde dies sogar angeordnet.

Wir setzen diese dringende Empfehlung um, damit die weitere Verbreitung der Infektion im schulischen Raum vermieden wird.

Diese schulinterne Anordnung gilt für den Zeitraum von zwei Wochen, bis einschließlich 30.08.2020. Sollten die Fallzahlen wieder zurückgehen, werden wir die Regelung umgehend zurücknehmen. Oberstes Ziel unserer Vorsorgemaßnahmen ist, zu verhindern, dass Klassen gemeinsam in Quarantäne geschickt werden müssen.

Im Falle eines infizierten Kindes gelten die Mitschüler als Kontaktperson 2. Grades, die ggfs. lediglich getestet, aber nicht in wochenlange Quarantäne geschickt werden müssen.

Für die begrenzte Zeit der Maskenpflicht im Unterricht, gibt es statt Sport Ersatzunterricht bei der Fachlehrkraft.

Als weitere Vorsorgemaßnahme haben die Klassenlehrer*innen bereits gestern abgefragt, welche Schüler*innen nach dem 03.08. aus Risikogebieten zurückgekehrt sind.

Wie Sie bereits durch meine Rundschreiben kurz vor und nach den Ferien wissen, ist in diesen Fällen entweder die vierzehntägige Quarantäne einzuhalten, oder aber ein zeitnahes negatives Ergebnis eines Corona-Tests nachzuweisen.

Ein dementsprechender Vordruck liegt seit gestern allen Lehrkräften zur Weitergabe an die Eltern vor, um von Ihnen eine Bestätigung der getroffenen Maßnahmen als Rückmeldung zu erhalten. Mit dieser Bestätigung ist die uneingeschränkte Teilnahme am Unterricht gewährleistet.

Ich bitte Sie und euch nochmals um Verständnis für diese zeitlich befristeten Einschränkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinsame Empfehlungen der Fachbereiche Bildung und Schule und Gesundheit
und Verbraucherschutz zur
Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Verhinderung der weiteren
Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau vom 17.08.2020

Unterrichtsbestandteil Mund-Nasen-Bedeckungswechsel

Den Schüler*innen muss innerhalb des Unterrichts Gelegenheit gegeben werden, die Mund-Nasen-Bedeckung zu wechseln. Dazu sind als Teile des Unterrichts Phasen einzuplanen, in denen die Schüler*innen, je nach Altersstufe pädagogisch angeleitet, die Mund-Nasen-Bedeckung wechseln und einen Moment ohne Bedeckung durchatmen können. Dieser Unterrichtsteil hat mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander und am besten draußen zu erfolgen. Es darf kein Kontakt zu Schüler*innen anderer Klassen bestehen! Während dieser Zeit ist der Klassenraum ausreichend zu lüften und am besten sollte jetzt das Frühstück eingenommen werden.

Nutzen Sie hierzu Ihre pädagogischen Erfahrungen und Kreativität.

Hinweis: aus rechtlicher Sicht darf der Wechsel der Mund-Nasen-Bedeckung nicht innerhalb der Pausen organisiert werden.

Vor und nach dem Abnehmen der benutzten Mund-Nasen-Bedeckung sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder mit einem mind. begrenzt viruzid wirksamen Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren. Die Außenseite einer gebrauchten Maske sowie die Innenseite einer neuen Maske sollten nicht mit den Händen berührt werden.

Mund-Nasen-Bedeckung

Alle Schüler*innen sollten für den Vormittagsunterricht mindestens zwei Mund-Nasen-Bedeckungen besitzen, die gewechselt werden können. Sollten Schüler*innen ein Ganztagsangebot besuchen, ist hierfür eine weitere Mund-Nasen-Bedeckung vorzusehen. Die intensiv genutzten Mund-Nasen-Bedeckungen sollen zuhause gereinigt /getrocknet werden.

Stoffmasken sollten nach dem Abnehmen in einem Beutel luftdicht verschlossen aufbewahrt und zu Hause zeitnah am besten bei 95°C, mindestens aber bei 60°C gewaschen werden. Auf vollständige Trocknung, am besten in einem Wäschetrockner, ist zu achten.

Als Alternative zu Stoffmasken oder Schals können auch Gesichtsvisire genutzt werden.

Für den Fall, dass Schüler*innen die Mund-Nasen-Bedeckung zuhause vergessen haben, stattdessen der Schulträger die Schulen mit einem Kontingent zur Abhilfe dieser Einzelfälle aus.

Essen/Trinken

Zum Essen und Trinken muss die Mund-Nasen-Bedeckung für die Dauer der Nahrungsaufnahme abgenommen werden. Dabei ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung zu achten. Bei voller Klassenstärke bzw. ohne Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands ist das Essen, z. B. im Rahmen eines gemeinsamen Frühstücks nicht möglich. Gegen ein kurzes Trinken ist nichts einzuwenden.